

Analog oder Digital

– Der Spagat zwischen Rechtssicherheit und digitaler Gesellschaft

„Denn was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen“

(Johann W. v. Goethe, Faust I, Studierzimmer)

Der Notar ist zuständig, Beurkundungen vorzunehmen. Beurkunden bedeutet, ein Schriftstück herzustellen, welches die Wahrnehmung von Tatsachen bezeugt, die der Errichtende (Notar) gemacht hat, gleich ob Willenserklärungen (Abschluss von Kaufverträgen, Errichtung von Gesellschaften) oder sonstige Vorgänge (Hauptversammlungsprotokolle, Unterschriftsleistungen).

Die Urkunde als Wirksamkeitsform besteht daher aus einem Schriftstück, einem Dokument, mithin aus Papier. Die Urkunde wird in der Urkundesammlung verwahrt. Und auch wenn das Papier etwas vergilbt - Urkunden, die vor hundert Jahren errichtet wurden, sind existent und damit taugliches Beweismittel.

Über die „Haltbarkeit“ bzw. Lebensdauer und Nutzbarkeit von elektronischen Speichermedien und Dateiformaten herrscht demgegenüber noch keine gesicherte Erkenntnis. Aus diesem Grund gebietet die Rechtssicherheit auch aktuell immer noch die Herstellung der notariellen Urkunde in Papierform.

Im Geschäftsverkehr hingegen wollen wir uns vom Papier befreien, digital kommunizieren und Dokumente im Scan bzw. digital versenden.

In vielen Bereichen hat das digitale Notariat schon Einzug gehalten.

So wird das Handelsregister elektronisch geführt, Grundbuchauszüge online abgerufen und Testamente und Vorsorgevollmachten an die bei der Bundesnotarkammer zentral geführten elektronischen Testamentsregister oder Vorsorgeregister übermittelt. Und die Beschränkungen unserer „analogen Kommunikation“ durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und die in dem Zusammenhang geschaffenen Erleichterungen des Gesetzgebers (bspw. zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen) haben dazu geführt, dass auch im Notariat die Digitalisierung voranschreitet.

Nach dem vom Bundesministerium für Justiz veröffentlichten Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie sind bspw. zukünftig GmbH-Gründungen und auch bestimmte Handelsregisteranmeldungen online unter Einbindung der Notare möglich.

Die Umsetzung soll bis zum 01. August 2022 erfolgen.